

Brugg, 1. Dezember 2025

Zuständig: Stamler Lara
Sekretariat: GBPB
Dokument: Stellungnahme_pa.lv.20.473_CanPG.docx

Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf im Rahmen der pa. lv. 20.473 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. August 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband setzt sich in erster Linie für die Förderung der Lebensmittelproduktion im Inland ein. Die Produktion von Rohstoffen als Grundlage für Medizinal-, Kosmetik- oder Faserprodukte wird begrüsst, jedoch nicht aktiv vorangetrieben. Die Liberalisierung des Anbaus, die Verarbeitung, der Handel und der Konsum von Cannabisprodukten erachtet der Schweizer Bauernverband als eine gesellschaftliche Frage. Der SBV äussert sich lediglich zu den Anliegen der landwirtschaftlichen Produktion, unter dem Vorbehalt, dass eine Liberalisierung von rekreativen Cannabisprodukten in Kraft tritt.

Das Cannabisproduktegesetz regelt vor allem den Jugend- und Verbraucherschutz für die Verwendung und den Konsum THC-haltige Cannabis-Produkten. Durch die sich durch die Liberalisierung bietende Möglichkeit, Cannabis auf landwirtschaftlichen Flächen anzubauen, wird die Landwirtschaftsbranche direkt betroffen sein. Gemäss des Gesetzesentwurfs macht es einen Anbau auf dem freien Feld, wenn auch mit einigen Auflagen verbunden, generell möglich.

Der SBV setzt sich für folgende Anliegen ein:

- Die Landwirtschaft soll von den wachsenden und sich öffnenden Märkten mit CBD-Hanfprodukten, Medizinal-, Faser- und Speisehanf zukünftig profitieren können.
- Die Landwirtschaft soll bei der Ausarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen und Verordnungen zum Anbau von Hanf gegenüber dem Gartenbau nicht benachteiligt werden. So sollen Hanfproduzenten beispielsweise nicht über einen Handelsregistereintrag verfügen müssen.
- Der Hanfanbau soll für den Produzenten einen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Dieser soll jedoch ausschliesslich über den Markt generiert werden. Direktzahlungen sollen für die Produktion von Hanf nicht aufgewendet werden.
- Der Landwirtschaft soll der Zugang zu den nötigen Hanfsorten, je nach Verwendung des Endproduktes, ermöglicht werden.

Seite 2 | 2

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Kapitel 6: Ein- Durch- und Ausfuhr

Um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, braucht es einen angemessenen Grenzschutz. Der Schweizer Markt darf nicht durch Preisdumping aus Niedriglohnländern untergraben werden. Langfristig sind klare Regeln und Kontingente notwendig. So kann eine gesunde Marktsteuerung entstehen, die Qualität, Versorgungssicherheit und staatliche Einnahmen gewährleistet. Ein angemessener Grenzschutz stärkt die nationale Regulierung, fördert die heimische Landwirtschaft und schafft gleichzeitig Anreize für nachhaltige Produktionsformen.

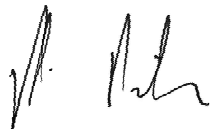
Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft steht im Vordergrund, dass die Bauern von den neuen Marktchancen profitieren können, ohne benachteiligt zu werden. Wichtig ist zudem, dass der Hanfanbau wirtschaftlich ist, ohne dass dafür Direktzahlungen eingesetzt werden. Zudem soll der Zugang zu den notwendigen Hanfsorten für verschiedene Verwendungszwecke gewährleistet und der inländische Markt durch angemessene Grenzschutzregelungen geschützt werden.

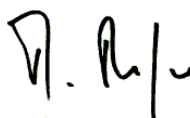
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor